

Redaktioneller Teil

Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer

Am Sonntag Kantate 1934 habe ich in der 109. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler die Gründung der

Schule des deutschen Buchhandels zu Leipzig

verkündet. In Erfüllung der mir, insbesondere im § 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 Teil I Nr. 123) gestellten Aufgaben und auf Grund des § 25 der genannten Verordnung habe ich dazu die folgende Bestimmung getroffen:

§ 1.

Die Lehrzeit für den Buchhändlerberuf im deutschen Verlags-, Zwischenbuchhandels-, Ladenbuchhandels- und sonstigen Buchhandelswesen gilt nur dann als ordnungsgemäß abgeschlossen, wenn sie durch die vom Buchhandel eingerichtete Gehilfenprüfung beendet wird.

§ 2.

Das Zeugnis für die abgelegte und bestandene Gehilfenprüfung ist eine der Voraussetzungen für die zur buchhändlerischen Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der genannten ersten Durchführungsverordnung.

§ 3.

Der Gehilfenprüfung muß im letzten Jahre der Lehrzeit ein vierwöchiger Besuch der Schule des deutschen Buchhandels zu Leipzig vorausgehen. Die Einberufung dazu erfolgt durch den Schulleiter. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Befolgung der Einberufung zu sorgen.

Weitere Bestimmungen zur Regelung des Schulbesuches werde ich noch erlassen.

§ 4.

Die vorstehende Bestimmung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft, und zwar nur für Personen, die nach dem 1. Januar 1935 eine zur Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer verpflichtende Tätigkeit in einem der in § 1 gekennzeichneten Betriebe beginnen wollen.

Berlin, am 1. Mai 1934.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Dr. Hans Friedrich Blund.

Mitteilungen der Geschäftsstelle.

Betr.: Luftfahrt-Werbewoche.

In der Presse werden demnächst die ersten Mitteilungen über die vom Deutschen Luftsport-Verband, Berlin W 35, für die Zeit vom 1.—8. Juni 1934 geplante Luftfahrt-Werbewoche bekanntgegeben. Die Bedeutung der deutschen Luftfahrt in allen ihren Zweigen soll vor Augen geführt werden. Im besonderen wird für die deutsche Sportfliegerei geworben.

Unsere reiche Literatur über Flugwesen, Fliegerei, Luftschiffahrt von einst und jetzt gehört während der Werbewoche ins Fenster. Alle Flieger-Landes- und Ortsgruppen sind vom Deutschen Luftsport-Verband angewiesen, den Buchhändlern soweit wie möglich Werbematerial zur Herrichtung von Sonderfenstern zu überlassen. Auch die Verleger bitten wir darum.

Der Geschäftsstelle sind Berichte über die Zusammenarbeit mit den Ortsgruppen des Deutschen Luftsport-Verbandes und Photographien der Sonderfenster sehr willkommen.

Betr.: Anmeldung von Altforderungen in Ungarn.

Die Devisenabteilung der Reichshauptbank teilt mit, daß es ihr unter den obwaltenden Umständen nicht möglich sei, die buchhändlerischen Forderungen zum offiziellen Paritätskurs (RM 73.42 für Pengö 100.—) wie seinerzeit beim Weizengeschäft zu begleichen. Auch bei der Abrechnung der einzelnen Forderungen kann dem Buchhandel keine Sonderstellung eingeräumt werden. Die Reichsbank muß vielmehr die in Ungarn festliegenden Altguthaben mit Rücksicht auf die übrigen am Export nach Ungarn beteiligten Industriezweige lediglich nach der Fälligkeit abrechnen.

Infolgedessen muß unseren Mitgliedsfirmen anheimgestellt bleiben, die im 3. Absatz des Rundschreibens des Reichsbankdirektoriums (s. Börsenblatt vom 5. Mai 1934, Seite 415) erwähnten Aufforderungen abzuwarten, um sich von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Einzahlung der Pengö-Guthaben auf das bei der Ungarischen Nationalbank für das Reichsbankdirektorium geführte Konto für Altforderungen zu veranlassen ist. Die angemeldeten Altforderungen will die Reichsbank nach und nach zu dem Kurse übernehmen, der bei der Verwertung erzielt wird.

Leipzig, den 15. Mai 1934.

Dr. Heß.